

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Vollzeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 41

Diez, Freitag den 18. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. Ia Nr. 3630 M.

Coblenz, den 14. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des königlichen Kriegsministeriums vom 24. 4. 15. Nr. 7506/15 A 1 ist für den Pferdeerwerb der Armee angeordnet worden, daß die stellv. General-Kommandos ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilisierungsplan zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen.

Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Korpsbezirken durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf zu decken.

Zum Bereich des 8. Armeekorps gehören außer dem Korpsbezirk noch folgende Kreise:

A. vom Bereich des 7. Armeekorps:

Lippstadt, Soest, Hamm Stadt-Landkreis, Hörde, Dortmund Stadt-Landkreis, Iserlohn Stadt-Landkreis, Hagen Stadt-Landkreis, Schwelm, Barmen Stadtkreis, Elberfeld, Lennep, Remscheid Stadtkreis.

B. vom Bereich des 18. Armeekorps:

St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Unterwesterwald, Westerburg, Altena, Arnsberg, Prilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

Mit Bekanntgabe dieser Verfügung treten folgende Bestimmungen ein:

1. In allen dem 8. Armeekorps gehörenden Kreisen dürfen Händler und andere Privatpersonen nur dann noch freihändig Pferde ankaufen, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellv. Generalkommandos 8. Armeekorps sind, bzw. solche der Remonte-Inspektion haben.

Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen müssen Erlaubnisscheine des stellv. Generalkommandos 8. Armeekorps in Händen haben.

2. Die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. der einen selbständigen Kreis bildenden Städte haben jeden Pferdehandel, der gegen Ziffer 1 dieser Verfügung verstößt, zu unterbinden.

Es ist seitens aller in Frage kommenden Behörden pp. besondere Vorsorge gegen eine Verschleppung von Pferden in andere Kreise oder aus den Grenzen des Korpsbezirks hinaus zu treffen.

3. Um den geordneten Pferdehandel innerhalb des Korpsbezirks nicht völlig zu unterbinden, dürfen die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. einzelnen Privatpersonen und Händlern in jedem Einzelfall Erlaubnis hierzu erteilen, wenn einwandfrei nachgeprüft ist, daß diese Pferde den Korpsbereich auch nicht verlassen.

4. Allen Händlern, welchen vom stellv. Generalkommando 8. Armeekorps eine Erlaubniskarte zum Kauf von Pferden ausgestellt ist, wird gestattet, die aufgekauften Pferde an Sammelpunkte innerhalb des Korpsbezirks zusammenzutreiben.

5. Alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskommandanturen pp. sind durch ihre Direktionen und die Linienkommandanturen anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellv. Generalkommandos 8. Armeekorps bzw. der Remonte-Inspektion sind, oder aber von den unter Ziffer 3 bezeichneten Behörden ausgestellte Erlaubnisscheine haben.

Außerdem dürfen Händler diejenigen Pferde innerhalb des Befehlsbereichs des 8. Armeekorps verladen, welche von den Ankaufskommissionen nicht angekauft sind, wenn sie eine genaue Bescheinigung von der in Frage kommenden Kommission vorweisen. Diese muß Anzahl der Pferde, Ort und Datum des Verladens enthalten.

6. Fohlen und Pferde bis zu 3 Jahren — April 1916 gerechnet —, sind von dieser Verfügung nicht berührt. Die Landratsämter pp. sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlsbereichs, in ihren Kreisen selbständig Beschränkungen über Anzahl der auszuführenden Fohlen bzw. 3jährigen Pferde zu verfügen, oder für ihren Kreis die Ausfuhr genannter Pferde zu verbieten.

Zu widerhandlungen werden nach §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Der Pferdeankauf durch militärische Ankaufskommissionen fremder Armeekorps im Bereich des 8. Armeekorps wird nur gestattet, wenn vorher die schriftliche Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise eingeholt wird.

Nach Genehmigung wäre persönliche Meldung des ältesten Offiziers der Kommission beim stellv. Generalkommando in Coblenz zur Empfangnahme des Erlaubnis-scheins erforderlich.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General
gez. von Bloch.

Abt. Ia — Nr. 2408. Coblenz, den 15. Februar 1916.
Vorstehende Verfügung hat auch Gültigkeit für den gesamten Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant.

b. Luckwald.
Generalleutnant.

Zu I A 1c 3179 M. f. Z.
II. b. 1761 M. f. S. u. G.
V. 637 M. d. J.

Ausführungsanweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 7. Februar 1916.

**Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
von Jarosky.

J.-Nr. 1135. Diez, den 17. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um sofortige Wiedereinsendung der Rekrutierungsstammrollen des Jahrgangs 1896, nachdem dieselben auf ihre Vollständigkeit nachgeprüft sind.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**
Duderstadt.

Zu I A 1c 3109 M. f. Z.

II. b. 1623 M. f. S. u. G.

V. 10594 M. d. J.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13.).

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Absatz 1. ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Im Vertretung:
Freiherr von Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Jarosky.

Pr. I. 4. A. 519. Wiesbaden, den 12. Februar 1916.

Bekanntmachung

Zentralstelle für Heeresverpflegung drahtet:

„Die jetzige erhebliche Beunruhigung des gesamten Viehmarktes der Viehhändler und Produzenten hat Störungen in der Heeresversorgung verursacht. Es hat den Anschein, als ob weite Kreise damit rechneten, daß eine vollständige Umwandlung des Viehhandels durch die bevorstehende Syndizierung beabsichtigt sei. Dies ist nach Erklärungen der zuständigen Ministerien durchaus nicht der Fall. Die Geschäfte sollen für die Heeresverwaltung in bisheriger Weise abgewickelt werden, insbesondere sollen die jetzigen Lieferanten der Zentralstelle, die sich im Besitze einer von ihr ausgestellten entsprechenden Bescheinigung befinden, keineswegs ausgeschaltet oder ihnen Schwierigkeiten bereitet werden. Euer Hochwohlgeboren bittet die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zwecks Herbeiführung einer allgemeinen Beruhigung in Kreis- und Fachblättern diese Sachlage klar zu stellen.“

Ich ersuche um umgehende weitere Veranlassung ergehen.

Der Regierungspräsident.

gez.: v. Meißter.

An die Herren Landräte und Polizeipräsidenten des Bezirks.

J.-Nr. II. 1435. Diez, den 15. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nr. 4235/II. 15. C. I. Berlin, den 5. Januar 1916.

Bereinnahmung von Polizeistrafen.

Die von den Militärpolizei-Organen erlassenen Polizeiverordnungen sind in bezug auf die Strafgehalte in gleicher Weise zu behandeln wie die der gewöhnlichen (Zivil-) Polizeistellen; die Strafgehalte sind ebenfalls in den Gemeindefassen zu vereinnahmen. Die Tatsache, daß die Militärpolizei Gebiete polizeilich geregelt hat, die von der gewöhnlichen Polizei nicht geregelt waren, ist bedeutungslos.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.
gez. v. Wrisberg.

An die Herren Bürgermeister.**Betrifft: Anpflanzung von Nußbäumen.**

Die Förderung der Nußbaumanpflanzungen ist mit Rücksicht auf den Wert des Holzes für die Militärverwaltung und die Bedeutung der Nüsse für die Vögelzucht unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders erwünscht.

Der Wallnußbaum erfordert mäßiges Klima und leichten tiefgründigen Boden. Da er das Land sehr beschattet und stark aussaugt, empfiehlt es sich, ihn an Stellen anzupflanzen, wo er nicht schadet, z. B. auf Drieschlandereien der Gemeinden, auf Viehweiden als Einzelbaum, auf öffentlichen Plätzen, in Parkanlagen, bei den Wohnhäusern sowohl in den Städten als auch in den Landgemeinden und endlich auch waldbartig.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, bei jeder Gelegenheit auf die Anpflanzung des Wallnußbaumes hinzuwirken und mir eventl. anzuzeigen, wieviel Bäume zur Anpflanzung gewünscht werden, damit ich den Ankauf vermittele.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

D. Nr. 717.

Wehlar, 7. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher bezeichneten zwei Kriegsgefangenen sind entwichen:

Runame: Matschenko, **Vorname:** Feodor, **Gefang.-Nummer:** IV/2082, **Staatsangehörigkeit:** Russe, **Dienstgrad:** Gemeiner, **Zeit und Ort des Entweichens:** vom Arbeitskommando der Gemeinde Sprendlingen in Rheinhessen am 6. Februar 1916, 9 Uhr n., geflohen in der Richtung Gaubielheim. **Größe:** 166 Btm., **Statur:** mittel, **Alter:** 32 Jahre, **Kopfform:** länglich, **Nasenform:** stumpf, **Farbe der Augen:** blau, **Bart:** schwarzer Schnurrbart, **Farbe und Art der Haare:** schwarz, **Zähne:** gut. **Sprache:** russisch, **Kleidung:** schwarze Hose und Jacke, ohne Mantel, Schnürschuhe, **Besondere Kennzeichen:** keine.

Runame: Tschobotko, **Vorname:** Michael, **Gefang.-Nummer:** IV/2503, **Staatsangehörigkeit:** Russe, **Dienstgrad:** Gemeiner, **Zeit und Ort des Entweichens:** vom Arbeitskommando der Gemeinde Sprendlingen in Rheinhessen am 6. Februar 1916, 9 Uhr n., geflohen in der Richtung Gaubielheim. **Größe:** 175 Btm., **Statur:** kräftig, **Alter:** 26 Jahre, **Kopfform:** länglich, **Nasenform:** breit, **Farbe der Augen:** grau, **Bart:** rötliche Schnurrbart, **Farbe und Art der Haare:** schwarz, **Zähne:** fehlt ein Zahn im Ober- und ein Zahn im Unterkiefer, **Sprache:** russisch, **Kleidung:** graue Manchesterhose, schwarze Jacke, ohne Mantel, lange Stiefel, **Besondere Kennzeichen:** keine.

Es wird gebeten, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergriffung sofort telegraphisch hierher Mitteilung zu machen.

D. Nr. 751.

Wehlar, 8. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Der nachstehend näher bezeichnete Kriegsgefangene ist entwichen: **Runame:** Tschopel, **Vorname:** Jefin, **Nr.:** 3256, **Staatsangehörigkeit:** Russe, **Dienstgrad:** Gemeiner, **Zeit und Ort der Entweichung:** in der Nacht vom 7. auf 8. 2. von der Arbeitsstelle Seigenhahn bei Wiesbaden. **Größe:** 1,56 Meter, **Statur:** klein, **kräftig**, **Alter:** 31 Jahre, **Kopfform:** rund, **Nasenform:** lang, **Farbe der Augen:** grau, **Bart:** dunkel, **Farbe und Art der Haare:** blond, **Zähne:** alle, **Sprache:** russisch, **Kleidung:** Hose schwarz, Mütze m. Kofarbe, Jacke grau, Schnürschuhe mit Gamaschen von alten Schäften. **Besondere Kennzeichen:** —. Es wird ersucht, nach dem Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergriffung denselben unter sofortiger Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zuzuführen.

**Kommandantur
des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.**

Bekanntmachung.

Der am 2. 2. 16 von dem Arbeitskommando Bremer Kette in Geisweid entwichene englische Kriegsgefangene Earle Collin ist noch nicht wieder ergriffen, es wird deshalb gebeten, die Nachforschungen zu erneuern.

Gießen, 9. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Der am 20. 1. 16 aus hiesigem Kriegsgefangenenlager entwichene italienische Zivilgefangene Constantini di Falco ist noch nicht ergriffen. Es wird gebeten weitere eingehende Nachforschungen anzustellen und jede Dienststelle entsprechend anzuweisen.

Kriegsgefangenenlager Gießen.**Bekanntmachung.**

An der königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem finden im Jahre 1916 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus) vom 20.—25. März.
2. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren) vom 10.—15. April.
3. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Damen vom 19.—24. Juni.
4. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 3.—15. Juli.
5. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus, Fortsetzung des Lehrgangs zu 1) vom 24.—29. Juli.
6. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten vom 2.—7. Oktober.
7. Lehrgang für Apfelverwertung für Damen und Herren vom 16.—20. Oktober.
8. Lehrgang für Kriegsinvaliden (Obstbaumschnitt und -pflege, Fortsetzung der Lehrgänge zu 1 und 5) vom 16.—21. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege für Damen und Herren vom 30. Oktober bis 4. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für die Lehrgänge zu 2, 3, 6, 7, und 9 für Deutsche 9 Mark., für Ausländer 18 Mark.; für den Lehrgang 4 für Deutsche 18 Mark., für Ausländer 36 Mark.

Lehrgänge für „Kriegsinvaliden“ (1, 5 und 8) sind honorarfrei. Es ist erforderlich, daß die Bewerber Lust und Liebe zur Natur, praktische Veranlagung für den Gartenbau und entsprechende Vorbildung besitzen.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrgangs zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der königlichen Gärtnerlehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgeldfrei an die Kasse der königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem einzusenden, worauf die Ausfertigung der Teilnehmerkarte erfolgt.

Die Gärtnerlehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz—Grünauwald. Die nächste Station der Hoch- und Untergrundbahn ist „Dahlem-Dorf“.

Aufnahme von Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Der Kreis hat von der Befugnis des § 5 der Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916, Gesefamml. Seite 86, Gebrauch gemacht und die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Mengen an Speisefartoffeln auf die Gemeinden übertragen.

Diejenigen Familien, die noch Bedarf an Speisefartoffeln haben, wollen sich an die Herrn Bürgermeister wenden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Matthias Göring †.**

Vom Einrich, 14. Februar. Am 7. Februar starb zu Honnef am Rhein ein Mann, dessen Name weithin bekannt und hoch geachtet war, trotzdem er in seiner demütigen Art nicht in die Öffentlichkeit getreten ist, ein Mann, der in der Stille gelebt und so segensreich gewirkt hat, daß Tausende in herzlichster Dankbarkeit seiner gedenken. Es ist Herr Matthias Göring, dessen segensreiche Wirksamkeit sich bis in unsere Gegend erstreckte. Im Verein mit seiner ihm vor einigen Jahren im Tode vorangegangenen edlen Gemahlin hat er das nach seiner Tochter benannte Elisabethstift (evangelisches Waisenheim zu Rahenelsbogen) gegründet und bedeutende Mittel für den Weiterbestand der Anstalt zur Verfügung gestellt. Da, wo früher die Hütte der Rheinischen Hüttengesellschaft stand, erhebt sich neben dem für die Unterbringung der Kinder nicht mehr ausreichenden alten Gebäude der vor einigen Jahren bezogene Neubau, dessen Bau- und Einrichtungskosten Herr Göring voll und ganz getragen hat. Im vergangenen Jahre noch schenkte er die Mittel zur Einführung des elektrischen Lichtes in die Anstalt. Das Allerhöchste aber, das ihm zu verdanken ist, ist der Umstand, daß es ihm durch seine weitherzige Fürsorge gelungen ist, hundertern von armen Waisen und Halbwaisen in dieser Anstalt eine Heimat zu geben, wo ihnen das Elternhaus ersetzt und in christlicher Zucht durch freundliche Hauseltern ein fester Halt für das spätere Leben geboten werden soll. Es ist eine große Anzahl tüchtiger Menschenkinder aus dem Stift hervorgegangen, obwohl natürlich das Ziel, das der Stifter im Auge hatte nicht bei allen erreicht worden ist; kommen doch diese Kinder aus den aller verschiedensten, meist recht traurigen Familienverhältnissen, zum Teil aus einer Vergangenheit, deren Stempel auch in jahrelanger, treuer, liebevoller Erziehungsarbeit nicht immer ausgerollt wird; aber sie haben doch zum größten Teil die Hoffnung erfüllt, die man auf sie setzen durfte, und wenn sie, die jetzt draußen in der Lebensarbeit, zum Teil auch im Kriege, stehen, von dem Heimgegangenen lieben, alten Herrn hören, werden sie sicher nicht anders von ihm reden als mit den Worten: sie haben einen guten Mann begraben, und uns war er mehr, er war unser Vater, unser Versorger.

Auch zu dem „Einricher Diakonissenheim zu Rahenelsbogen“, dessen drei (jetzt im Kriege zwei) Schwestern für die Gemeindefrankenpflege in den Kirchspielen Alderbach, Dörsdorf, Klingelbach, Mettert und Schönborn bestimmt sind, hat er mit der Gabe von 1000 Mark den Grund gelegt.

„Muß der Mann Geld haben,“ so hieß es oft, wenn auf den hochherzigen Stifter die Rede kam. Sagt lieber: „muß der Mann ein Herz haben, daß er seinen Reichtum in solch edler Weise in den Dienst seines Heilandes stellt und sich der Ärmsten so väterlich annimmt!“

92 Jahre ist Herr Göring alt geworden; nach kurzer Krankheit hat ihn der Herr den langen Lauf auf Erden vollenden lassen. Er ruhe in Frieden! „Selig sind die Barmherzigen; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.“

Uns „Stiftlern“ aber gehört mit zu den schönsten Lebenserfahrungen die Freude, diesen seltenen Mann und seine edle Gemahlin kennen gelernt zu haben von Angesicht zu Angesicht, und wir sind dessen gewiß, daß die vielen Freunde des Elisabethstifts auch nach dem Heimgegangenen des lieben Stifters nicht ermüden werden, in der festeren geliebten Opferwilligkeit mitzuhelfen, daß die Arbeit in seinem Sinne weitergeführt werden kann Gott zu Ehren, vielen armen Kindern zum Segen.

Deban A. Krämer.

Stroh als Kraftfutter.

Wie der breiteste Posten unserer landwirtschaftlichen Einfuhr vor dem Kriege die Futtermittel waren, so sind sie jetzt während des Krieges der wundeste Punkt unserer Nahrungswirtschaft. Gerade die Nahrungsmittel, deren Knappheit wir am meisten verspüren: Butter, Fette, Fleisch teilweise Milch, bauen sich auf Futtermittel auf. Um so nachdrücklicher sind Technik und Wissenschaft, die uns schon bei vielen Anlässen über drohende Schwierigkeiten hinweghelfen, auf der Suche nach neuen Ersatzfuttermitteln, und zwar mit gutem Erfolge; es sei erinnert an die Trockenhefe, an die Nahrungsmittelmanufaktur, an die Wildfrüchte und Abfallprodukte, an die ernährungsphysiologisch aufgebaute Konzentration der Fütterung. Die Versuche, Stroh, das bisher im Wesentlichen zur Streu diente oder in unvollkommen aufgeschlossener Form als Häcksel verfüttert wurde, zu einem vollwertigen Futtermittel zu verarbeiten, sind älteren Datums, scheinen aber erst neuerdings zu befriedigenden Ergebnissen geführt zu haben.

Die im Stroh enthaltenen Nährwerte sind erst dann nutzbar zu machen, wenn sie aufgeschlossen werden; das kann auf chemischem Wege (etwa durch Natronlauge nach dem Verfahren von Lehmann, Göttingen) oder auf mechanischem Wege durch Zerkleinerung und Zermahlen geschehen. Das durch chemische Behandlung gewonnene Futtermittel hat den Nachteil, daß es eine Menge Mineralstoffe enthält, die Verdauungsstörungen verursachen können. Neuere Verfahren aber beseitigen diese Mineralien auch auf chemischem Wege, so daß reiner Strohstoff gewonnen werden kann. Aber auch in dieser Form hat das Strohfuttermittel Mängel, die sehr erheblich seinen Futterwert einschränken. Ein neuestes Futtermittel von Dr. Degmann hat nun auch diese Mängel zu beseitigen gewußt und durch geeignete Behandlung den Strohstoff für Fütterungszwecke wesentlich verbessert und zu einem Trockenfuttermittel sehr guter Beschaffenheit und Ausnutzung gemacht. Die Versuche, die verschiedentlich auf Gütern und landwirtschaftlichen Versuchstationen stattfanden, haben ergeben, daß das neue Futtermittel sich in der Tat gut bewährt und auch befriedigende Mastergebnisse zeigt. Wie Professor Fingering der Deutschen Tageszeitung mitteilt, kommen demnächst eine Reihe großer Fabriken, die für die Erzeugung des „Strohkraftfutters“ mit öffentlichen Mitteln errichtet werden, in Betrieb. Die Verteilung des Strohkraftfutters erfolgt durch die Kommunalverbände. Da diese neue Bearbeitungsweise den Nährwert des Strohs wesentlich steigert, empfiehlt es sich, daß die Landwirtschaft der Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte möglichst viel Stroh zu Zwecken der Strohkraftfuttererzeugung zur Verfügung stellt.

Die Bewährung des neuen Verfahrens erleichtert unsere Volksernährung sehr wesentlich gerade auf den Gebieten, wo die größten Schwierigkeiten vorhanden sind.

**Obersförsterei
Hahnstätten.****Holzverkauf.**

Samstag, den 19. Februar auf Schloß Hohenfels, nachmittags 2 Uhr. Schutzbezirk Hahnstätten, Distr. 39 a Reipersberg. Eich: 4 Rm. Scheit und Knüppel. Buche: 137 Rm. Scheit und Knüppel, 1500 Wellen 3. Klasse. (8338)